

## Amtliche Bekanntmachung

### Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2018 des Landratsamtes Sigmaringen zum Schutz gegen die Verschleppung der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut der Bienen

Aufgrund der Ausbrüche der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut am 26.10.2018 und am 05.11.2018 sowie aufgrund des Verdachtes weiterer Ausbrüche der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut am 01.04.2019 ist eine Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 06.11.2018 erforderlich.

Im Bereich des Stadtgebietes Gammertingen mit den Ortsteilen Bronnen und Mariaberg sowie im Bereich des Gemeindegebietes Neufra gelten für das ganze betroffene Gebiet im Landkreis Sigmaringen (siehe unten stehender Kartenausschnitt) entsprechend § 35 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) die Schutzmaßnahmen der Allgemeinverfügung vom 06.11.2018.

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort in dem **Sperrbezirk** haben (siehe unten stehender Kartenausschnitt), sind verpflichtet, dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Veterinärdienst und Verbraucherschutz den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen. Soweit dies bisher nicht erfolgt ist: Tel.: 07571/ 102- 7521, Fax -7599, Email: post.veterinaer@lrasig.de.

Im Übrigen gelten die am 06.11.2018 angeordneten Schutzmaßnahmen sowie die Ausnahmen der Allgemeinverfügung uneingeschränkt weiter.

**Hinweis:** Der Verzehr von **Honig**, auch von Bienenvölkern aus dem Sperrbezirk, ist nach wie vor **gesundheitlich für den Menschen völlig unbedenklich**.

#### **Sofortvollzug:**

Nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat eine Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Somit ist den angeordneten Maßnahmen unverzüglich nachzukommen.

#### **Zuwiderhandlungen:**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen nach § 26 der Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes den Bußgeldbestimmungen.

#### **Begründung:**

Das Landratsamt Sigmaringen ist gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde entsprechend dem Ergebnis des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 26.10.2018 erstmalig, sowie an einem weiteren Standort am 05.11.2018 amtlich festgestellt.

Der Verdacht weiterer Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut wurde entsprechend den Ergebnissen des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 01.04.2019 amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und dadurch die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in Verbindung mit § 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Die Erweiterung des Sperrbezirkes basiert auf den §§ 3, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung. Der Ausbruch der Amerikanischen (Bösartigen) Faulbrut ist noch nicht in allen Bienenständen des bisherigen Sperrgebietes erloschen. Der Verdacht des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut wurde in weiteren Bienenständen amtlich festgestellt. Deshalb wurde durch die zuständige Behörde der bereits vorhandene Sperrbezirk erweitert.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten, sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk ergeben sich aus den §§ 4 und 5 b in Verbindung mit § 11 der Bienenseuchenverordnung.

#### **Bekanntmachung:**

Diese Bekanntmachung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG BW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und erfolgt entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gammertingen sowie der Gemeinde Neufra im gemeindlichen Amtsblatt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, 72488 Sigmaringen Widerspruch erhoben werden.

Sigmaringen, den 09.04.2019  
Landratsamt Sigmaringen

Rolf Vögtle  
Erster Landesbeamter

